



## Die neue AZAV gut bewältigen

Die Trägerzulassung ist ab dem 01.04.2012 Voraussetzung für die Finanzierung von Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III). Die Einzelheiten des dafür vorgesehenen Verfahrens sind teils im Gesetz selbst, überwiegend aber in einer Rechtsverordnung geregelt. Mit dieser „Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV“, der Nachfolgerin der bisherigen AZWV, herrscht weitgehend Klarheit darüber, wie künftig im Hinblick auf Träger- und Maßnahmezulassungen im Rahmen des SGB III zu verfahren ist. Einige Details werden sich erst im Laufe der Zeit konkretisieren lassen, wenn genügend Erfahrungswerte vorliegen.

### Anbieter bisher mit Trägerzulassung

Für Anbieter, die bisher schon eine Trägerzulassung und in der Regel auch Maßnahmezulassungen benötigt haben, ändert sich nur wenig. Aufgrund der vorhandenen Erfahrungen mit dem Regelwerk dürften sich die Änderungen leicht bewältigen lassen. Wer Interesse an einer textgenauen Synopse alt/neu hat, kann sich diese Übersicht von der QUBIC-Website [www.qubic.eu](http://www.qubic.eu) herunterladen.

### Anbieter bisher ohne Trägerzulassung

Anders sieht es für diejenigen Einrichtungen aus, die bisher keiner Zulassung bedurften. Für sie sind das Regelwerk und seine Systematik neu. Sie müssen sich vor allem mit der Anerkennung als Träger auseinandersetzen. Die aufwändigste und weitreichendste Bedingung für eine Trägeranerkennung stellt der Nachweis eines „Systems zur Sicherung der Qualität“ dar. Die Gruppe der neu betroffenen Träger unterteilt sich dabei in diejenigen, die bereits über ein Qualitätsmanagement (QM) verfügen, und diejenigen, die ganz von vorn anfangen.

Die unterschiedlichen Ausgangslagen machen unterschiedliche Strategien und Vorgehensweisen erforderlich.

### Anbieter ohne QM-System

Alle, die neu beginnen, sollten sich im ersten Schritt auf die Anforderungen der AZAV konzentrieren. Deren Erfüllung genügt für eine Zulassung, weil die AZAV als eigenständiges QM-System gilt; ein anderes anerkanntes Qualitätsmanagement ist darüber hinaus nicht zwingend erforderlich, wohl aber sinnvoll. Daher empfehlen wir, nach der Zulassung die dann bereits erarbeiteten Teile eines Qualitätsmanagements mit Hilfe eines Qualitätsmodells (z.B. LQW oder ISO 9001) weiterzuentwickeln.

Bisher ohne QM	
AZAV-Anforderungen erfüllen	
	QM-System anpassen
Änderungen AZAV berücksichtigen	
Bisher AZWV	QM ohne AZAV



## QUBIC-Arbeitshilfe: LQW und die neue AZAV Trägerzulassung nach AZAV, § 2 (Stand: 02.04.2012, veröffentlicht 05.04.2012)

### Anbieter mit QM-System

Für alle, die bereits über ein Qualitätsmanagement verfügen, geht es um die Frage, welche Anpassungen ggf. erforderlich sind, um der AZAV zu genügen. Wir unterstützen diesen Ansatz für LQW-testierte Bildungsträger mit dieser Übersicht, aus der der Anpassungsbedarf exakt hervorgeht.

### Neu: Trägerzulassung fachspezifisch möglich

Gegenüber der Entwurfsfassung der AZAV gibt es in der geltenden Fassung vom 02.04.2012 eine wichtige Neuerung:

Im Sozialgesetzbuch III ist geregelt, dass alle Anbieter von Leistungen nach diesem Gesetz eine Trägerzulassung benötigen. Die AZAV unterscheidet nun aber zwischen verschiedenen sogenannten „Fachbereichen“ und legt fest, dass die fachkundige Stelle die Anforderungen „bezogen auf den jeweiligen Fachbereich“ prüft.

Die Fachbereiche sind (§5, Abs. 1 AZAV):

1. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
2. ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Maßnahmen der Berufswahl und Berufsausbildung nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
5. Transferleistungen nach den §§ 110 und 111 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
6. Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach dem Siebten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

Offensichtlich ist damit beabsichtigt, die Spezifik der einzelnen Leistungsarten konkreter fassen zu können. So müssen zum Beispiel Arbeitsvermittler und Anbieter von Berufsvorbereitungsmaßnahmen nicht „über einen Kamm geschoren“ werden.

Dieser neue Grundsatz gilt übrigens auch für die Zulassung von Maßnahmen.

### Die Struktur der AZAV

Die Verordnung richtet sich weitgehend nach dem Gesetzestext und ergänzt diesen um Einzelheiten. Die Logik des Aufbaus zeigt die Grafik. Bitte beachten Sie, dass die Regelungen zur **Maßnahmezulassung hier nicht** enthalten sind!

Im Hinblick auf den Nachweis eines „Systems der Qualitätssicherung“ sind die meisten Anforderungen im Absatz 4 beschrieben. Es finden sich jedoch auch Angaben in den anderen Absätzen dieses Paragraphen. Dies finden Sie auf den letzten Seiten dieser Arbeitshilfe. Außerdem ergänzen wir dort, wo es erforderlich ist, Vorschriften aus dem SGB III.

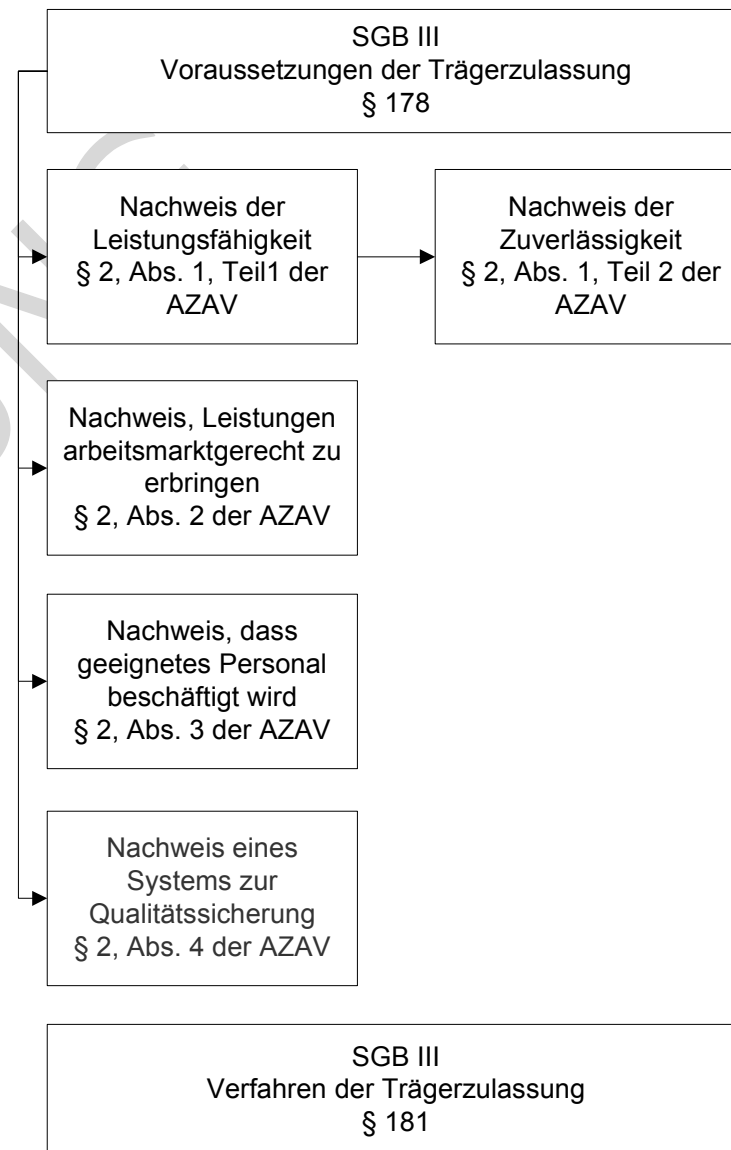
In der nachfolgenden Übersicht stellen wir die Anforderungen denen von LQW gegenüber, sodass Sie schnell erkennen können, an welchen Punkten Sie nacharbeiten müssen – die AZAV stellt an einigen Punkt wesentlich differenzierte Anforderungen.

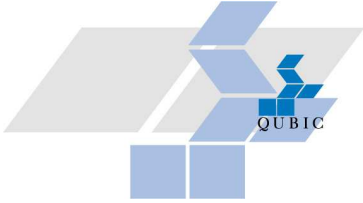
**Da viele Träger, die neu eine Zulassung benötigen, keine Maßnahmezulassungen beantragen werden, haben wir in dieser Arbeitshilfe die Maßnahmezulassung weitgehend ausgeklammert.**

### Unschärfen bleiben bestehen

Auch wenn die Neufassungen des SGB III und der AZAV jetzt deutlich klarer strukturiert sind, bleiben einige Unschärfen und offene Punkte bestehen. Dafür gibt es drei Gründe: den Anerkennungsbeirat, die Bundesagentur für Arbeit und die Fachkundigen Stellen.

Die Auslegung der AZAV obliegt wie bisher einem Anerkennungsbeirat, der allerdings mit Wirkung zum 01.04.2012 neu berufen werden wird. Die Zusammensetzung ist gegenüber dem alten Beirat erweitert worden, weil der Gültigkeitsbereich der Verordnung umfassender ist. Wie dieser neue Beirat nun die Verordnung im Einzelnen auslegen wird, muss offen bleiben. Daher regelt die Verordnung in § 7, dass die bisherigen Entscheidungen des alten Beirats gültig bleiben, sofern diese nicht den Vorgaben des SGB III oder der AZAV widersprechen und sie nicht vom neuen Beirat revidiert wurden.





## QUBIC-Arbeitshilfe: LQW und die neue AZAV Trägerzulassung nach AZAV, § 2 (Stand: 02.04.2012, veröffentlicht 05.04.2012)

Zusätzlich ist in § 6, Abs. 2 der AZAV geregelt, dass die Bundesagentur für Arbeit den fachkundigen Stellen „Umsetzungshinweise“ zur Verfügung stellen kann, „die diese bei der Prüfung berücksichtigen“

Die Fachkundigen Stellen (FKS) wiederum sind in ihrer Beurteilung natürlich an die AZAV und das SGB III gebunden, dennoch finden sich Interpretationsspielräume, die die FKS unterschiedlich auslegen. Schon der oft verwendete Begriff „systematisch“ kann unterschiedlich verstanden werden.

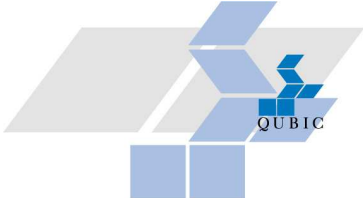
In der LQW-Logik umfasst dieser Begriff festgelegte Kriterien, begründeter Rhythmus und Umfang einer Aktion sowie Bewertung und Schlussfolgerungen; über deren Ausgestaltung entscheidet die Organisation eigenständig. In der AZAV-Logik, die rmg an die ISO-Logik anknüpft, sind hingegen Rhythmus und Umfang häufig vorgegeben, entsprechende Nachweise sind stets vollständig vorzuweisen.

Da die eingesetzten Auditoren ihrerseits eine Personenzertifizierung nach ISO-Regeln benötigen, kann davon ausgegangen werden, dass „systematisch“ eher eng ausgelegt wird. Wir berücksichtigen dies bei unseren Empfehlungen.

NEUFASSUNG

## System zur Sicherung der Qualität (§ 2, Abs. 4)

AZAV - Referenz -		LQW: Was ist vorhanden?	LQW: Worauf ist zu achten?
Fundort	Text		
§ 2, Abs. 4	Ein System zur Sicherung der Qualität nach § 178 Nummer 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch liegt vor, wenn durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Leistungen gewährleistet und kontinuierlich verbessert wird. Damit die fachkundige Stelle das Vorliegen der Voraussetzungen beurteilen kann, erhält sie von dem Träger eine <b>Dokumentation</b> grundsätzlich	Anforderung ist die Anwendung eines „Systems zur Sicherung der Qualität“. Die bisherigen (in AZWV) „anerkannten Regeln der Technik“ sind nicht mehr enthalten. Dennoch ist nicht mit einer Lockerung des Verfahrens zu rechnen, da der Anerkennungsbeirat und die fachkundigen Stellen diese Anforderungen an das QM-System zumindest indirekt weiterhin stellen werden.	LQW-testierte Einrichtungen werden ihre Aufmerksamkeit besonders auf Dokumente und Nachweispflicht, Verfahrensanweisungen und Prozessbeschreibungen richten müssen. Schwerpunkte dürften dabei auf den QB 3, QB 7 und QB 9 liegen.  Die geforderte Dokumentation wird sowohl Inhalte des Selbstreports als auch des Nachweisordners enthalten. Da die Nachweise „zielgerichtet und systematisch“ erstellt werden müssen, empfehlen wir <b>Verfahrensanweisungen und Dokumentenlenkung</b> möglichst in einem Qualitätsmanagement-Handbuch zusammenzuführen.
§ 2, Abs. 4, Ziffer 1	...zu einem kundenorientierten und auf Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gerichteten <b>Leitbild</b> ,	QB 1 <ul style="list-style-type: none"> <li>Leitbild mit 8 Spezifikationen, einschl. interner und externer Kommunikation</li> </ul>	Zusätzlich zu den 8 Spezifikationen muss das Leitbild nach AZAV ausdrücklich auch die inhaltlichen und pädagogischen Ziele in Bezug auf die <b>Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt</b> enthalten. Aus dem Leitbild muss die <b>Kundenorientierung</b> klar hervorgehen, also definierte Kundengruppen, Ermittlung von Bedarfen und Ziel der Erhöhung der Kundenzufriedenheit.



# QUBIC-Arbeitshilfe: LQW und die neue AZAV

Trägerzulassung nach AZAV, § 2 (Stand: 02.04.2012, veröffentlicht 05.04.2012)

AZAV - Referenz -		LQW: Was ist vorhanden?	LQW: Worauf ist zu achten?
Fundort	Text		
§ 2, Abs. 4, Ziffer 2	...zur <b>Unternehmensorganisation und -führung</b> , einschließlich der Verantwortlichkeit der Leitung, der <b>Festlegung von Unternehmenszielen</b> und der Durchführung eigener Prüfungen zur Funktionsweise des Unternehmens,	Festlegung von Unternehmenszielen: QB 1 <ul style="list-style-type: none"> <li>Leitbild</li> </ul> zu Unternehmensorganisation: QB 7 <ul style="list-style-type: none"> <li>Organigramm</li> </ul> zu Unternehmensführung, Verantwortlichkeit der Leitung: QB 7 <ul style="list-style-type: none"> <li>Führungsgrundsätze</li> <li>Verfahren, wie im Unternehmen entschieden wird</li> </ul> zu Funktionsweise: QB 9 <ul style="list-style-type: none"> <li>interne Prüfungen zur Funktionsweise des Unternehmens</li> </ul>	SGB III (neu) ist sehr viel allgemeiner formuliert als die Passagen in der bisherigen AZWV. LQW-Anwender dürfen daraus aber nicht schließen, dass die Anforderung einfacher gemeint ist.  zu Festlegung von Unternehmenszielen: QB 1 oder QB 7 Die AZAV stellt ab auf die Verfahren, <b>wie die Unternehmensziele entwickelt, evaluiert und fortgeschrieben werden.</b>  <b>Interne Audits</b> müssen weiterhin regelmäßig durchgeführt und nachgewiesen werden, sofern der Anerkennungsbeirat in Zukunft nichts anderes festlegt.  <b>verbindliche Empfehlung des Anerkennungsbeirats</b> zur Durchführung von eigenen Prüfungen zur Funktionsweise des Unternehmens: <ul style="list-style-type: none"> <li>„Dokumentation zum System der regelmäßigen Überprüfung von Vorgaben und der Umsetzung von Zielen und Verfahren (Soll-Ist-Vergleich, interne Audits – insbesondere zur Kundenzufriedenheit, zum pädagogischen Personal, zur räumlich-technischen Ausstattung, Vertragsbedingungen, Maßnahme- und Personalmanagement, Unterrichtsdokumentation, Management-Review)“</li> </ul>



## QUBIC-Arbeitshilfe: LQW und die neue AZAV

Trägerzulassung nach AZAV, § 2 (Stand: 02.04.2012, veröffentlicht 05.04.2012)

AZAV - Referenz -		LQW: Was ist vorhanden?	LQW: Worauf ist zu achten?
Fundort	Text		
§ 2, Abs. 4, Ziffer 3	...zu einem <b>zielorientierten Konzept zur Qualifizierung und Fortbildung</b> der Leitung und der Lehr- und Fachkräfte,	QB 8 <ul style="list-style-type: none"> <li>Fortbildungsplanung für alle Beschäftigtengruppen</li> </ul>	Der Schwerpunkt liegt in der AZAV auf dem „zielorientierten Konzept“, das nicht nur aus den Entwicklungsgesprächen, sondern vielmehr <b>aus den Unternehmenszielen und den arbeitsmarktlichen Anforderungen abzuleiten</b> sind.  Die Anforderung in der AZAV umfasst ausdrücklich die Leitung, die Lehrkräfte und die Fachkräfte der Einrichtung.
§ 2, Abs. 4, Ziffer 4	...zu <b>Zielvereinbarungen</b> , einschließlich der Messung der Zielerreichung und der <b>Steuerung fortlaufender Optimierungsprozesse</b> auf Grundlage erhobener <b>Kennzahlen und Indikatoren</b> ,	zu Zielvereinbarung QB 7 <ul style="list-style-type: none"> <li>Zielvereinbarungen werden regelmäßig getroffen, dokumentiert und überprüft</li> </ul> zu Kennzahlen QB 9 <ul style="list-style-type: none"> <li>Kennzahlen/Kennziffern und qualitative Erfolgsindikatoren sind definiert und bewertet. Sie werden regelmäßig erhoben</li> </ul> zu Qualitätszielen QB 11 <ul style="list-style-type: none"> <li>Qualitätsentwicklungsziele und/oder -maßnahmen werden systematisch gesammelt und dokumentiert</li> </ul> Bewertungen und Schlussfolgerungen, wie sie in allen Qualitätsbereichen von LQW verlangt werden.	Optimierungsprozesse können auch in Qualitätsentwicklungszielen und in Strategischen Entwicklungszielen enthalten sein. Als Zyklus wird vom Anerkennungsbeirat <b>mindestens jährlich</b> verlangt.  Die AZAV stellt ab auf die <b>Steuerung</b> der kontinuierlichen Verbesserung. Der Zusammenhang zwischen Zielvereinbarungen und Kennzahlen muss hergestellt werden.  <b>verbindliche Empfehlung des Anerkennungsbeirats</b> zu den Zielvereinbarungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>„Dokumentation über die Findung unternehmenseigener Qualitätsziele und der daran Beteiligten;</li> <li>regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung;</li> <li>Dokumentation der Weiterentwicklung der Ziele und der Korrekturmaßnahmen.“</li> </ul>

AZAV - Referenz -		LQW: Was ist vorhanden?	LQW: Worauf ist zu achten?
Fundort	Text		
§ 2, Abs. 4, Ziffer 5	...zur Berücksichtigung <b>arbeitsmarktlicher Entwicklungen</b> bei Konzeption und Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsförderung,	QB 3 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Definition als Schlüsselprozess</li> </ul> QB 2 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegenstände, Verfahren, Rhythmus und Umfang der Bedarfser-schließung</li> </ul> QB 4 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lehr-Lern-Prozess</li> </ul>	<p>Wir empfehlen, die „Konzeption und Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsförderung“ als Schlüsselprozess in QB 3 aufzunehmen.</p> <p>Die „Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Entwicklungen bei (der) Konzeption“ von Maßnahmen können LQW-Einrichtungen bei der Bedarfser-schließung nachweisen</p> <p>Die Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Entwicklungen bei der Durchführung von Maßnahmen sollen auch bei der Darlegung der Lehr- und Lernprozesse berücksichtigt werden.</p> <p><b>„Berücksichtigen“</b> heißt, dass die Entwicklungen des Arbeitsmarkts erhoben und ausgewertet und daraus Schlussfolgerungen gezogen werden.</p> <p>vgl. auch AZAV § 2, Abs. 2, Ziffer 2:            - „Darstellung der Methoden, mit denen der Träger aktuelle arbeitsmarktrelevante Entwicklungen berücksichtigt“</p>

NEU



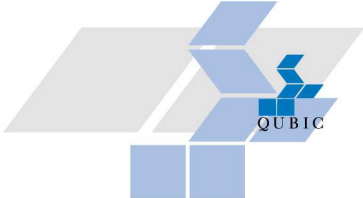
AZAV - Referenz -		LQW: Was ist vorhanden?	LQW: Worauf ist zu achten?
Fundort	Text		
§ 2, Abs. 4, Ziffer 6	...zu den Methoden zur <b>Förderung der individuellen Entwicklungs-, Eingliederungs- und Lernprozesse</b> der Teilnehmenden,	QB 4 <ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitsformen und Methoden zur Förderung der individuellen Lernprozesse</li> <li>Die Organisation beschreibt, woran sie feststellt, dass Lernen gelungen ist</li> </ul>	Neben den aus LQW bekannten Methoden der Lernförderung (siehe auch „Arbeitshilfe“ zu QB 4) sollen auch die Methoden der Feststellung der Eignung der TN für die konkrete Maßnahme sowie die Methoden zur Verbesserung der Anwesenheit in der Maßnahme ausgeführt werden. Außerdem ist der Unterricht umfassender als üblicherweise mit Hilfe eines Klassenbuchs o.ä. zu dokumentieren.  <b>verbindliche Empfehlung des Anerkennungsbeirats</b> zu den Methoden zur Förderung: <ul style="list-style-type: none"> <li>„Dokumentation des Verfahrens zur Eignungsfeststellung bei Teilnehmenden;</li> <li>Verfahren zur Ermittlung des individuellen Lernbedarfs;</li> <li>Dokumentation des Einsatzes angemessener Lernmethoden;</li> <li>Maßnahmen zu zielgruppenadäquater Förderung und Überwachung von Lernprozessen;</li> <li>Darlegung von Maßnahmen, um die Teilnehmerpräsenz zu verbessern, die Abbruchquote zu reduzieren und die Lehrungsziele zu erreichen.“</li> </ul>



## QUBIC-Arbeitshilfe: LQW und die neue AZAV

Trägerzulassung nach AZAV, § 2 (Stand: 02.04.2012, veröffentlicht 05.04.2012)

AZAV - Referenz -		LQW: Was ist vorhanden?	LQW: Worauf ist zu achten?
Fundort	Text		
§ 2, Abs. 4, Ziffer 7	...zu den <b>Methoden der Bewertung der durchgeführten Maßnahmen</b> sowie ihrer arbeitsmarktlichen Ergebnisse,	<p>QB 5</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Analysen werden bewertet, Konsequenzen aus den Evaluationsergebnissen werden gezogen</li> </ul> <p>QB 9</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kennzahlen/Kennziffern</li> </ul> <p>Hier besonders auch die Vermittlungsquote, die Abbrecherquote usw.</p>	<p>Die „anerkannten“ Methoden sind entfallen, werden sicherlich aber weiterhin indirekt eine Rolle spielen.</p> <p>Für LQW-Einrichtungen heißt das, dass explizit die Methoden der Bewertung der <b>arbeitsmarktlichen Ergebnisse</b> darzulegen sind.</p> <p>Die arbeitsmarktlichen Ergebnisse (Eingliederungserfolge, wie z.B. Vermittlungsquoten) müssen in einer Übersicht der Maßnahmen dargestellt werden.</p> <p><b>verbindliche Empfehlung des Anerkennungsbeirats</b> zu den Methoden der Bewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>„Nachweis einer kontinuierlichen Erfassung der Teilnehmerpräsenz und -abbruchquoten;</li> <li>Feststellung, ob die Lernziele erreicht sind und die Unterrichtsqualität gewährleistet ist;</li> <li>Erfassung arbeitsmarktlicher Eingliederungserfolge;</li> <li>Dokumentation des Umgangs mit den Evaluierungsergebnissen als Teil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses mit besonderem Blick auf Maßnahmekonzeption und -durchführung.“</li> </ul>



## QUBIC-Arbeitshilfe: LQW und die neue AZAV

Trägerzulassung nach AZAV, § 2 (Stand: 02.04.2012, veröffentlicht 05.04.2012)

AZAV - Referenz -		LQW: Was ist vorhanden?	LQW: Worauf ist zu achten?
Fundort	Text		
§ 2, Abs. 4, Ziffer 8	...zur Art und Weise der kontinuierlichen Zusammenarbeit mit Dritten und der ständigen Weiterentwicklung dieser Zusammenarbeit und...		<p>Netzwerkarbeit hat <b>keine direkte Entsprechung in LWQ</b>. Als „Dritte“ können auch z.B. Berater/-innen oder auch Zertifizierungsstellen angesehen werden.</p> <p>zu den fachlichen Kooperationen siehe auch AZAV § 2, Abs. 2 (Fähigkeit des Trägers), Ziffer 1: „Darstellung von Art und Umfang der Zusammenarbeit mit Akteuren des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes vor Ort“</p>
§ 2, Abs. 4, Ziffer 9	...zu einem <b>systematischen Beschwerdemanagement</b> , einschließlich der Berücksichtigung regelmäßiger Befragungen der Teilnehmenden.	<p>QB 10</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Anregungen und Beschwerden werden erhoben und ausgewertet, Konsequenzen werden gezogen.</li> </ul> <p>QB 5</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Analysen werden bewertet, Konsequenzen aus den Evaluationsergebnissen werden gezogen.</li> </ul>	<p>Darlegung des in der Einrichtung praktizierten <b>Beschwerdemanagements</b>.</p> <p>Regelmäßige TN-Befragungen stehen bei der AZAV im Vordergrund sowie die „Bewertungen der Lehr- und Fachkräfte durch <b>ehemalige</b> Teilnehmende“ (AZAV § 2, Abs. 3, Ziffer 3) und „Bewertungen des Trägers durch ehemalige Teilnehmende und Betriebe“ (AZAV § 2, Abs. 2, Ziffer 4)</p>

NEU

### Nachweis der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Trägers (§ 2, Abs. 1)

AZAV - Referenz -		Worauf ist zu achten?
Fundort	Text	
§ 2, Abs. 1, 1. Abschnitt, Satz 2	Damit die fachkundige Stelle die <b>Leistungsfähigkeit</b> des Trägers beurteilen kann, erhält sie von dem Träger grundsätzlich folgende Angaben und Nachweise:	Für viele der Anforderungen halten die fachkundigen Stellen entsprechende Vordrucke bereit.
§ 2, Abs. 1, 1. Abschnitt, Ziffer 1	eine Erklärung, dass über sein Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet, beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde,	Formlose Erklärung, zwingend erforderlich, am besten wörtlich übernehmen.  Man kann auch eine Vorlage nach der Verdingungsordnung (VOL-A) nutzen, zu finden zum Beispiel unter <a href="http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/wiruberuns/Eigenerklaerung_VOLA.pdf">www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/wiruberuns/Eigenerklaerung_VOLA.pdf</a>
§ 2, Abs. 1, 1. Abschnitt, Ziffer 2	eine Darstellung seiner Organisationsstruktur und seines Personals sowie der Eignung dieser Strukturen und des Personals für die Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsförderung,	Organigramm der Einrichtung (→ QB 7 Organisation des Unternehmens), formale Qualifizierungen jedes Mitarbeiters, Bezug zu Maßnahmen der Arbeitsförderung individuell herstellen, Erfahrungen und Fortbildungen aufführen, definierten Qualitätsanforderungen definieren und einen Soll-/Ist-Vergleich vornehmen.
§ 2, Abs. 1, 1. Abschnitt, Ziffer 3	eine Darstellung der Eignung seiner von den Teilnehmenden zu nutzenden Räumlichkeiten,	Die Auflistung der Unterrichtsräume ist <b>nicht</b> ausreichend (→ QB 6 Kriterien für die Qualität von Lernorten und Ausstattungen). Die Einrichtung muss erläutern, warum sie die Räumlichkeiten für geeignet hält.
§ 2, Abs. 1, 2. Abschnitt	Damit die fachkundige Stelle die <b>Zuverlässigkeit</b> des Trägers beurteilen kann, erhält sie von dem Träger grundsätzlich folgende Angaben und Nachweise:	
§ 2, Abs. 1, 2. Abschnitt, Ziffer 1	diverse Nachweise zu natürlichen Personen, juristischen Personen oder Trägern),	Die Nachweise sind, je nach Rechtsform, vollständig einzureichen bzw. werden vor Ort eingesehen. Kopien genügen üblicherweise, Beglaubigungen werden meist nicht verlangt.
§ 2, Abs. 1, 2. Abschnitt, Ziffer 2	eine Erklärung (...) über Vorstrafen, anhängige Strafverfahren, staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren und Gewerbeuntersagungen innerhalb der letzten fünf Jahre.	Formlose Erklärung, zwingend erforderlich.  Man kann auch eine Vorlage nach der Verdingungsordnung (VOL-A) nutzen, zu finden zum Beispiel unter <a href="http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/wiruberuns/Eigenerklaerung_VOLA.pdf">www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/wiruberuns/Eigenerklaerung_VOLA.pdf</a>

**Nachweis der Fähigkeit des Trägers zur Unterstützung der Eingliederung der Teilnehmenden (§ 2, Abs. 2)**

AZAV - Referenz -		Worauf ist zu achten?
Fundort	Text	
§ 2, Abs. 2, Satz 2	Damit die fachkundige Stelle die <b>Fähigkeit</b> des Trägers (die Eingliederung der Teilnehmenden nach §178 Nr. 2 SGB III zu unterstützen) beurteilen kann, erhält sie von dem Träger grundsätzlich folgende Angaben und Nachweise:	
§ 2, Abs. 2, Ziffer 1	...eine Darstellung über Art und Umfang der Zusammenarbeit mit Akteuren des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes vor Ort,	Anders als beim System zur Sicherung der Qualität (→ AZAV § 2, Abs. 4, Ziffer 8) geht es hier ausdrücklich um die „Akteure des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes vor Ort“. Dies sind einerseits Betriebe, Schulen und andere Arbeits- und Ausbildungsstätten, andererseits auch die Arbeitsverwaltung selbst.  Im LQW-Selbstreport können Ausführungen hierzu in → QB 2 in Zusammenhang mit Bedarfserschließung oder in → QB 3 Schlüsselprozesse enthalten sein.
§ 2, Abs. 2, Ziffer 2	...eine Darstellung der Methoden, mit denen der Träger aktuelle arbeitsmarktrelevante Entwicklungen berücksichtigt,	Parallelen finden sich in den Anforderungen aus → AZAV § 2, Abs. 4, Ziffer 5.  Im LQW-Selbstreport können Ausführungen hierzu in → QB 2 Bedarfserschließung, in → QB 4 bei den Lehr- und Lernprozessen und/oder in → QB 3 Schlüsselprozesse enthalten sein.

NEU

AZAV - Referenz -		Worauf ist zu achten?
Fundort	Text	
§ 2, Abs. 2, Ziffer 3	...eine Übersicht der im jeweiligen Fachbereich nach § 5, Abs. 1 Satz 3 bereits durchgeführten Maßnahmen und deren arbeitsmarktliche Ergebnisse und ...	<p>Im Zusammenhang mit dem geforderten Qualitätssicherungssystem wird in → AZAV § 2, Abs. 4, Ziffer 7 die Darlegung der Methoden gefordert. Hier sollen jetzt die faktischen Ergebnisse dieser Analysen aufgeführt werden. Die arbeitsmarktlichen Ergebnisse sind insbesondere die tatsächlich erreichte Quote der Vermittlungen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.</p> <p>Mit der Festlegung und Analyse der Kennzahlen in → QB 9 Controlling haben LQW-Einrichtungen parallele Anforderungen im Selbstreport zu bearbeiten.</p>
§ 2, Abs. 2, Ziffer 4	...Bewertungen des Trägers durch Teilnehmende und Betriebe.	<p>Hier geht es um die Außen-Bewertung des <b>Trägers</b> insgesamt, nicht (→ § 2, Abs. 3, Ziffer 3) des Personals in den Maßnahmen. Wichtig ist, dass auch die Betriebe, in die vermittelt wurde, systematisch befragt werden.</p> <p>Im → QB 9 Controlling sowie im → QB 5 Evaluation können entsprechende Aussagen enthalten sein.</p>

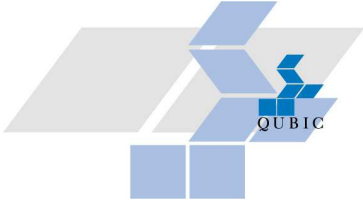
### Hinweis:

Wer **erstmal**s eine Trägerzulassung beantragt, kann eventuell bestimmte Vorgaben auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit nicht erfüllen. Für ihn gilt:

AZAV § 2 Abs. 7: „Sofern der Träger im Einzelfall keine Angaben aus seiner bisherigen Tätigkeit machen kann, hat er gegenüber der fachkundigen Stelle in geeigneter Weise darzulegen, wie die jeweilige Anforderung erfüllt werden wird.“

**Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung der Leitung, der Lehr- und Fachkräfte (§ 2, Abs. 3)**

AZAV - Referenz -		Worauf ist zu achten?
Fundort	Text	
§ 2, Abs. 3	Damit die fachkundige Stelle beurteilen kann, ob die <b>Aus- und Fortbildung sowie die Berufserfahrung</b> (...) eine erfolgreiche Durchführung einer Maßnahme erwarten lassen, erhält sie von dem Träger grundsätzlich folgende Angaben und Nachweise:	
§ 2, Abs. 3, Ziffer 1	zur Person sowie zur Aus- und Weiterbildung der Leitung sowie der Lehr- und Fachkräfte einschließlich ihres beruflichen Werdegangs und ihrer praktischen Berufserfahrung im Fachgebiet,	<p>Ähnliche Anforderungen sind in → § 2, Abs. 1, 1. Abschnitt, Ziffer 2 zu finden. Es empfiehlt sich daher,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Eignung des Personals (Qualifikationen der Leitung, der Lehr- und Fachkräfte), einschließlich der pädagogischen Eignung und methodisch-didaktischen Qualifikationen (→ unten AZAV § 2, Abs. 3, Ziffer 2),</li> <li>• deren beruflichen Werdegang,</li> <li>• deren Aus- und Fortbildung,</li> <li>• deren praktische Berufserfahrung im Fachgebiet</li> </ul> <p>gesammelt in einem Bereich (etwa „Personalqualifikationen und -eignung“ o.ä.) nachzuweisen.</p> <p>Im LQW-Selbstreport können Ausführungen hierzu in → QB 8 Personal, aber auch in → QB 4 Lehr- und Lernprozesse bei den Anforderungsprofilen, den Qualifikationen und Kompetenzen der Lehrenden enthalten sein.</p>
§ 2, Abs. 3, Ziffer 2	...zur pädagogischen Eignung der Lehr- und Fachkräfte, einschließlich ihrer methodisch-didaktischen Kompetenz und	s.o.
§ 2, Abs. 3, Ziffer 3	...Bewertungen der Lehr- und Fachkräfte durch Teilnehmende.	<p>Hier geht es mit der Bewertung der <b>Lehr- und Fachkräfte</b> um das eingesetzte Personal in den Maßnahmen (→ im Gegensatz zu § 2, Abs. 2, Ziffer 4 um die Bewertung der Träger). Wichtig ist, dass die Teilnehmenden systematisch befragt werden.</p> <p>Im → QB 9 Controlling sowie im → QB 5 Evaluation können entsprechende Aussagen enthalten sein.</p>



## QUBIC-Arbeitshilfe: LQW und die neue AZAV Trägerzulassung nach AZAV, § 2 (Stand: 02.04.2012, veröffentlicht 05.04.2012)

### Anmerkungen zum Verfahren der Trägerzulassung (§ 181 SGB III)

Für die erstmalige Trägerzulassung ist aus diesem Paragraphen wichtig:

- Die Zulassung muss bei einer Fachkundigen Stelle (FKS) beantragt werden, die hierfür akkreditiert ist.
- Anders als bei LQW muss der Antrag alle Angaben **und** Nachweise enthalten, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen festzustellen.
- Die fachkundige Stelle entscheidet über den Antrag nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen und nach einer Prüfung vor Ort. Diese Prüfung erfolgt immer, auch dann, wenn ein komplettes Qualitätsmanagementsystem vorliegt, etwa LQW. Allerdings „soll“ die FKS „Zertifikate oder Anerkennungen unabhängiger Stellen, die in einem dem Zulassungsverfahren entsprechenden Verfahren erteilt worden sind, ganz oder teilweise berücksichtigen“.
- Das Zulassungsverfahren kann **einmalig** zur Nachbesserung nicht erfüllter Kriterien für längstens drei Monate ausgesetzt werden.
- Hat ein Träger mehrere Standorte, kann er von sich aus festlegen, für welche Standorte die Anerkennung gelten soll. Umgekehrt kann die fachkundige Stelle die Zulassung örtlich einschränken, „wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände sowie von Lage und voraussichtlicher Entwicklung des Arbeitsmarktes gerechtfertigt ist“.

Träger, die an Ausschreibungen teilnehmen, benötigen eine Trägerzulassung gem. AZAV ab dem 01.01.2013 (Ende der Übergangsfrist). Anträge auf Trägerzulassung können ab dem 01.04.2012 gestellt werden.

Träger, die am Gutscheilverfahren teilnehmen wollen, müssen **vor** der Zulassung der Maßnahmen die Trägerzulassung besitzen.

Die FKS müssen übrigens ab dem 01.04.2012 ihre Kostenkalkulation offenlegen.

Die „Bundesdurchschnittskostensätze“ sind bereits von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht worden.